

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>des Haupt- und Finanzausschusses</b>		
<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

**Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Heiligenhafen**

hier: 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Heiligenhafen

**A) SACHVERHALT**

Aufgrund der vorgenommenen Zuständigkeiten-Änderungen in der Hauptsatzung (Wertgrenzen) ist zur Harmonisierung des städtischen Satzungsrechts der § 6 Abs. 3 Buchstabe c und d der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Heiligenhafen entsprechend anzupassen.

Gemäß § 239 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung sind Zinsen nur dann festzusetzen, wenn sie mindestens 10,00 € betragen. In der zur Zeit geltenden Fassung der städtischen Satzung (§ 3 Abs. 4) heißt es „Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, (...) oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,00 € belaufen würde“.

Der in § 3 Abs. 4 der städtischen Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Stadt Heiligenhafen festzusetzende Zinsbetrag ist von bisher 5,00 € auf nunmehr 10,00 € anzupassen.

**B) STELLUNGNAHME**

Seitens des Unterzeichners wird gebeten § 3 Abs. 4 den Vorschriften der Abgabenordnung und der § 6 Abs. 3 Buchstabe c und d der Hauptsatzung anzupassen.

**C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

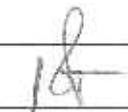
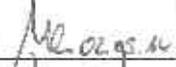
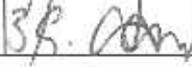
Keine

**D) BESCHLUSSVORSCHLAG**

Die vorgelegte 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.



(Heiko Müller)  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter Str.	
Büroleitender Beamter	

**1. Änderungssatzung zur  
der Satzung über Stundung, Niederschlagung und  
Erlass der Stadt Heiligenhafen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 30 und 31 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1995 (GVOBl. Schl.-H., S. 68) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.09.2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.

**§ 2**

**§ 6 Abs. 3 Buchstabe c und d erhält folgende Fassung:**

- (3) Zum Erlass sind ermächtigt:
- c) der/die Bürgermeister/in bei Beträgen bis zu 25.000,00 €
  - d) die Stadtvertretung bei Beträgen über 25.000,00 €

**§ 3**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Stadt Heiligenhafen tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 25.09.2014  
Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(Siegel)

*gez. Heiko Müller*

(Heiko Müller)